

Die am Schulversuch „Gemeinschaftsschule“
teilnehmenden Schulen

- Schulleitungen -

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A11
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernothe.schmidt@senbwf.berlin.de
Datum 21. April 2011

Schulversuch Pilotphase Gemeinschaftsschule

- Heinrich-von-Stephan-Schule (01K04),
- 1. Gemeinschaftsschule in Mitte (01K05),
- Evangelische Schule Berlin-Mitte (01P01) und Evangelische Schule Berlin Zentrum (01P23),
- Carl-von-Ossietzky-Schule (02K02),
- Lina-Morgenstern-Schule (02K04),
- Tesla-Oberschule (03K03),
- Wilhelm-von-Humboldt-Schule (03K11),
- 5. Schule Charlottenburg (04K05),
- B.-Traven-Oberschule (05K05),
- Grundschule am Rohrgarten (06G11) und Nikolaus-August-Otto-Schule (06K06),
- Peter-Paul-Rubens-Grundschule (07G39) und 8. Integrierte Sekundarschule in Tempelhof-Schöneberg (07K08),
- Walter-Gropius-Schule (08K01),
- Fritz-Karsen-Schule (08K06),
- 1. Gemeinschaftsschule in Neukölln (08K08),
- Anna-Seghers-Schule (09K02),
- Sophie-Brahe-Schule (09K07),
- Grünauer Schule (09K09),
- Bruno-Bettelheim-Grundschule (10G06) und Thüringen-Schule (10K04),
- Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10),
- 1. Gemeinschaftsschule in Lichtenberg (11K10)

Auf der Grundlage des § 17a Schulgesetz - SchulG - vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), genehmige ich o. g. Schulen weiterhin bzw. erstmalig die Durchführung des Schulversuchs „Pilotphase Gemeinschaftsschule“.

Die Genehmigung gilt zunächst für die in den Schuljahren bis 2012/13 jeweils in die Grundstufe bzw. Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I eintretenden Schülerjahrgänge.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, sind die allgemein geltenden Regelungen für die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule und die gymnasiale Oberstufe der Berliner Schule in den jeweils geltenden Fassungen maßgeblich.

Rahmenbedingungen

I Ziele

Es ist Aufgabe des Schulversuchs, in den Schulen Arbeitsformen zur Umsetzung der Ziele der Pilotphase entsprechend § 17a SchulG und des Grundsatzpapiers „Gemeinschaftsschule“ vom 7. Mai 2007 zu entwickeln.

II Organisation

Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel Grundstufe und Sekundarstufe I und ermöglicht die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe. Sofern an der eigenen Schule keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet wird, sind Kooperationen mit Schulen mit gymnasialer Oberstufe zu schließen. Es können alle allgemein bildenden Abschlüsse der Berliner Schule erworben werden.

Ein Ausscheiden aus dem Bildungsgang vor Ende der Jahrgangsstufe 10 ist nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers bzw. (bei Minderjährigen) ihrer Erziehungsberechtigten möglich. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 SchulG sind davon nicht betroffen.

Gemeinschaftsschulen sind Ganztagschulen. Der Ganztagsbetrieb umfasst neben dem Unterricht die außerunterrichtliche Förderung sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Die teilnehmenden Schulen legen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung schuleigene Konzepte zur Durchführung des Ganztagsbetriebs zur Genehmigung vor, in denen mit Zustimmung der fachlich-pädagogischen Begleitung des Schulversuchs von Rahmenvorgaben der Grundschulverordnung bzw. der Sekundarstufe I-Verordnung abgewichen werden kann.

Die Grundstufe der Gemeinschaftsschule hat keinen eigenen Einschulungsbereich.

III Einrichtung

An den teilnehmenden Schulen werden alle neu eingerichteten Lerngruppen als Klassen der Gemeinschaftsschule geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schulen können auch bestehende Klassen mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten als Klassen der Gemeinschaftsschule ausgewiesen werden.

Jede Gemeinschaftsschule soll grundsätzlich mindestens dreizügig eingerichtet werden, wobei mit Zustimmung der Schulaufsicht Unterschreitungen der Zügigkeit zulässig sind.

Die Einrichtungs- bzw. Zumessungsfrequenz richtet sich nach den entsprechenden für die Grundschule bzw. die Integrierte Sekundarschule vorgesehenen Regelungen; sie darf nicht überschritten werden.

Grundschulen, die nicht mit Schulen der Sekundarstufe I kooperieren, führen ihre Klassen über die Jahrgangsstufe 6 hinaus fort und bauen sukzessive die Sekundarstufe I auf. Für Schulen der Sekundarstufe I, die nicht mit Grundschulen kooperieren, ist der Aufbau einer eigenen Grundstufe wünschenswert, aber nicht verpflichtend.

Folgende Schulen kooperieren in einem Schulverbund, der perspektivisch in eine Fusion münden sollte:

1. Evangelische Schule Berlin-Mitte und Evangelische Schule Berlin Zentrum,
2. Grundschule am Rohrgarten und Nikolaus-August-Otto-Oberschule (mit Montessori-Profil),
3. Peter-Paul-Rubens-Grundschule und 8. Integrierte Sekundarschule in Tempelhof-Schöneberg,
4. Bruno-Bettelheim-Grundschule und Thüringen-Schule.

IV Aufnahme

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem Schulversuch ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die zuvor über Ziel, Inhalt und Besonderheiten umfassend zu beraten sind.

Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach § 17a Absatz 5 SchulG. Dabei ist zu beachten, dass „Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe“ auch jene sind, die eine formal noch nicht der Gemeinschaftsschule zugeordnete Klasse besuchen.

V Unterricht / Stundentafel

Der Stundenumfang entspricht den Stundentafeln der Grundschule und der Integrierten Sekundarschule bzw. - für die in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 eingerichteten Klassen - der Gesamtschule. Das den einzelnen Fächern zugeordnete Stundenvolumen orientiert sich ebenfalls an diesen Stundentafeln.

Die Schulen entwickeln ein umfassendes, kompetenzorientiertes Curriculum für die Anforderungsniveaus aller Schulabschlüsse, das den Standards der Rahmenlehrpläne entspricht.

Statt im Klassenverband kann der Unterricht auch in anderen heterogenen Lerngruppen stattfinden. In allen Fächern können einzelne Module in Lerngruppen unterrichtet werden, die interessenorientiert gebildet werden.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht darf abweichend von § 13 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) auch über mehr als zwei Jahrgangsstufen durchgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler können innerhalb ihrer Gesamtwochenstundenzahl entsprechend ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten in einzelnen Fächern zu Lasten anderer Fächer verstärkt unterrichtet werden sowie an Lernangeboten in anderen oder neuen Fächern teilnehmen. In diesem Rahmen ist auch die Teilnahme am Unterricht in einer anderen Jahrgangsstufe möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Rahmen der individuellen Bildungsplanung im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und - sofern sie noch minderjährig sind - ihren Erziehungsberechtigten. Dabei sind die Anforderungen zum Erwerb der Schulabschlüsse zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler aller Gemeinschaftsschulen nehmen an Vergleichsarbeiten teil.

VI Probezeit / Aufrücken

Alle Schülerinnen und Schüler rücken bis Jahrgangsstufe 10 am Ende des jeweiligen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Am Ende der Jahrgangsstufe 8 berät die Klassenkonferenz auf Grund der Lern- und Leistungsentwicklung, ob für die Schülerin oder den Schüler in den folgenden Jahrgangsstufen Praxisbezug und Berufsorientierung verstärkt in den Unterricht einbezogen werden sollen.

Das Überspringen einzelner Jahrgangsstufen ist abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 Sek I-VO auch in den Jahrgangsstufen 5 und 7 möglich.

VII Zeugnisse

Sofern Zeugnisse in Form verbaler Beurteilungen erteilt werden, ist sicherzustellen, dass eine Umrechnung in Noten jederzeit möglich ist, um Nachteile der Schülerinnen und Schüler beim Wechsel der Schulart oder beim Wegzug aus Berlin zu verhindern.

Für die Beurteilung in Noten gilt die Notenskala gemäß § 58 Abs. 3 SchulG. Die Bewertung in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und mindestens einem naturwissenschaftlichen

Fach (Physik oder Chemie) orientiert sich an den beiden abschlussbezogenen Anforderungsniveaus der Integrierten Sekundarschule.

VIII. Abschlüsse

Bis einschließlich dem Schuljahr 2012/13 werden der Hauptschulabschluss (danach die Berufsbildungsreife), bis einschließlich dem Schuljahr 2013/14 der erweiterte Hauptschulabschluss (danach die Erweiterte Berufsbildungsreife) und der Mittlere Schulabschluss erworben.

Daher werden zunächst die herkömmlichen Abschlussbezeichnungen verwendet; die Genehmigung wird in den nächsten Jahren den Veränderungen angepasst. Die Abschlussbedingungen sind auf der Grundlage der 15-Punkteskala gemäß Anlage 6 zur Sek I-VO vom 19. Januar 2005, geändert durch Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010 berechnet, wobei standardmäßig 13 (beim Hauptschulabschluss 14) Fächer zugrunde gelegt werden; Schulen, die ein grundsätzlich anderes Bewertungssystem verwenden, werden gesondert informiert.

Die schulischen Abschlüsse werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die die Gemeinschaftsschule bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen und die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erfüllen. Auf den Zeugnissen wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerinnen und Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich erreichen werden.

Alle Schülerinnen und Schüler - auch jene, die noch nicht die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. (noch) des Hauptschulabschlusses erfüllt haben - müssen eine Präsentationsleistung in einem anderen Fach als Deutsch oder Mathematik erbringen; die Präsentationsleistung kann auch fachübergreifende Aspekte haben.

a) Hauptschulabschluss

Schülerinnen und Schüler erfüllen die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn sie

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Physik und Chemie - bzw. im Lernbereich Naturwissenschaften - jeweils mindestens fünf Punkte („ausreichend“), in allen anderen Fächern jeweils mindestens vier Punkte („ausreichend“) sowie
2. insgesamt 64 Punkte erreicht haben, davon mindestens 34 Punkte in den in Nummer 1 bezeichneten „anderen Fächern“, und
3. in höchstens drei Fächern, darunter nur in einem der Fächer Deutsch und Mathematik, schlechter als ausreichend beurteilt wurden.

Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingungen am Ende der Jahrgangsstufe 9 nicht erfüllt haben, können auf Antrag diese Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, eine Nachprüfung gemäß § 23 Sek I-VO in der Fassung vom 19. Januar 2005, geändert durch Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010, absolvieren oder direkt in Jahrgangsstufe 10 übergehen. In diesem Fall sollen sich Unterricht und Förderung an den auf den Erwerb der für den Hauptschulabschluss erforderlichen Kompetenzen orientieren. Bei entsprechend verbesserten Leistungen können diese Schülerinnen und Schüler aber auch höherwertige Abschlüsse erreichen.

Sofern Noten in weniger als 14 Fächern vorliegen, verringern sich die zu erzielenden Punktesummen um zehn Punkte, wenn die Fächer Biologie, Physik und Chemie als Lernbereich Naturwissenschaften unterrichtet werden - und um vier Punkte für jedes übrige Fach.

b) Erweiterter Hauptschulabschluss

Schülerinnen und Schüler erwerben den erweiterten Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10, wenn sie

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Physik und Chemie - bzw. im Lernbereich Naturwissenschaften - jeweils mindestens fünf Punkte („ausreichend“), in allen anderen Fächern jeweils mindestens vier Punkte („ausreichend“) sowie
2. insgesamt 60 Punkte erreicht haben, davon mindestens 30 Punkte in den in Nummer 1 bezeichneten „anderen Fächern“, und
3. in höchstens drei Fächern, darunter nur in einem der Fächer Deutsch und Mathematik, schlechter als ausreichend beurteilt wurden.

Schülerinnen und Schüler, die diese Kriterien nicht erfüllen, erhalten den Hauptschulabschluss, wenn sie die für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 erfüllt haben.

Sofern Noten in weniger als 13 Fächern vorliegen, gilt die Regelung analog zu Buchstabe a) letzter Absatz.

Der Hauptschulabschluss kann auch am Ende von Jahrgangsstufe 10 erworben werden, wenn die Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik sowie die Präsentationsleistung - jeweils auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 - mindestens mit ausreichend bewertet wurden und die bei Zugrundelegen des Anforderungsniveaus der Jahrgangsstufe 9 erreichten Punkte den maßgebenden Abschlussbedingungen entsprechen; eine mangelhafte Leistung in Deutsch oder Mathematik kann durch eine mindestens befriedigende Leistung im jeweils anderen Fach ausgeglichen werden.

c) Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie den Prüfungsteil zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden haben sowie

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Physik und Chemie - bzw. im Lernbereich Naturwissenschaften - sowie in mindestens zwei anderen Fächern jeweils mindestens sieben Punkte, in allen anderen Fächern jeweils mindestens vier Punkte („ausreichend“) und
2. insgesamt 84 Punkte erreicht haben, davon jeweils mindestens 42 Punkte in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Physik und Chemie sowie in den anderen Fächern, und
3. sie die erforderlichen sieben bzw. vier Punkte in höchstens zwei Fächern unterschreiten, darunter nur in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache.

Sofern Noten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die zu erzielenden Punktesummen um vierzehn Punkte, wenn die Fächer Biologie, Physik und Chemie als Lernbereich Naturwissenschaften unterrichtet werden - und um sechs Punkte für jedes übrige Fach.

IX. Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben, gehen in die gymnasiale Oberstufe in dreijähriger Form über, wenn sie

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Physik und Chemie - bzw. im Lernbereich Naturwissenschaften - jeweils mindestens neun Punkte, in allen anderen Fächern jeweils mindestens vier Punkte („ausreichend“) und
2. insgesamt 112 Punkte erreicht haben, davon jeweils mindestens 56 Punkte in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Physik und Chemie sowie in den „anderen Fächern“, und
3. sie die erforderlichen neun bzw. vier Punkte in höchstens zwei Fächern unterschreiten, darunter nur in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache.

Sofern Noten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringern sich die zu erzielenden Punktesummen um achtzehn Punkte, wenn die Fächer Biologie, Physik und Chemie als Lernbereich Naturwissenschaften unterrichtet werden - und um acht Punkte für jedes übrige Fach.

Schülerinnen und Schüler können auch dann - mit einer Probezeit von einem Jahr - in die dreijährige Form übergehen, wenn sie lediglich den mittleren Schulabschluss erworben haben, die Klassenkonferenz sie nach Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft als gleichwohl geeignet einschätzt, die gymnasiale Oberstufe erfolgreich zu absolvieren.

In die gymnasiale Oberstufe in zweijähriger Form können Schülerinnen und Schüler auf Antrag übergehen, die den mittleren Schulabschluss erworben haben und

1. in allen Fächern mindestens elf Punkte und
2. insgesamt 140 Punkte erreicht haben sowie
3. die erforderlichen elf Punkte in höchstens drei Fächern unterschreiten, nicht aber in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache.

Sofern Noten in weniger als 13 Fächern vorliegen, verringert sich die zu erzielende Punktesumme um elf Punkte für jedes Fach.

X. Lehrkräfte

An der Gemeinschaftsschule beträgt die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte in der Grundstufe 28 und in der Sekundarstufe I 26 Stunden.

Die Schulen verpflichten sich zur Teilnahme an Qualifizierungs- und Unterstützungsprogrammen bzw. an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Förderdiagnostik, differenzierte Unterrichtsmethodik und teamorientiertes Arbeiten in heterogenen Lerngruppen. Sie stellen dabei die systematische Einbeziehung des gesamten pädagogischen Personals sicher.

Der Wechsel von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal entsprechend individuellen Präferenzen für oder gegen die Gemeinschaftsschule wird schulaufsichtlich unterstützt.

XI. Haushaltmäßige Auswirkungen

Jedes Gemeinschaftsschulprojekt erhält zur Durchführung des Schulversuchs im Schuljahr 2011/12 jeweils $\frac{1}{2}$ Vollzeitlehrerstelle (ein Schulverbund erhält für die zweite und jede weitere Schule zusätzlich jeweils 0,25 VZE) sowie für das Haushaltsjahr 2011 Fortbildungsmittel in Höhe von 3.000 bis 7.000 € entsprechend der jeweiligen Projektvereinbarung. Bei Berechnung der Zuschüsse nach § 101 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 6 der Ersatzschulzuschussverordnung wird eine Zusatzausstattung entsprechend Satz 1 gewährt. Die Aufteilung auf die beteiligten Schulen erfolgt nach Absprache mit dem Schulträger.

Die Ausstattung orientiert sich an Ganztagsgrundschulen und Gesamtschulen - für die ab dem Schuljahr 2010/11 neu eingerichteten Klassen in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen.

Die ggf. erhöhte Sachmittelausstattung für die Durchführung des Schulversuchs ist vom Schulträger bereitzustellen. Notwendige bauliche Veränderungen erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten der Schulträger und können nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus dem Förderfonds unterstützt werden.

XII. Wissenschaftliche und fachlich-pädagogische Begleitung, Berichtsauftrag

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs erfolgt durch Rambøll Management in Kooperation mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg sowie der Arbeitsstelle

für Schulentwicklung und Schulentwicklungsforschung an der Universität Hamburg. Sie endet spätestens am 31. Juli 2012 mit der Vorlage des Abschlussberichts.

Die fachlich-pädagogische Begleitung obliegt in der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung federführend Frau Schomaker (II A 4, Tel. 90227 - 6028).

Die teilnehmenden Schulen berichten der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechend deren Vorgaben regelmäßig über die Entwicklung des Schulversuchs.

Grundschulen, die nicht am Schulversuch teilnehmen, aber mit Gemeinschaftsschulen Vereinbarungen geschlossen haben, sind den Schulträgern und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung rechtzeitig vor Beginn der zum Übergang in Jahrgangsstufe 7 maßgeblichen Anmeldefristen zu benennen.

XIII. Beendigung, Verlängerung

Der Schulversuch kann über das Schuljahr 2012/13 hinaus verlängert werden.

Von den Schulleitungen ist der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis spätestens 31. Oktober 2012 ein entsprechender Antrag zur Entscheidung vorzulegen.

XIV. Besonderheiten

Für die Einrichtung von Klassen der Staatlichen Europa-Schule Berlin an der Carl-von-Ossietzky-Schule gelten für die Aufnahme § 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung sowie für Unterricht und Studentafel die Bedingungen der jeweiligen Genehmigung als Schulversuch bzw. Schule besonderer pädagogischer Prägung.

XV. Vorgriffsregelungen

Schülerinnen und Schüler der Moses-Mendelssohn-Schule (aufwachsend zur 1. Gemeinschaftsschule in Mitte), der Lina-Morgenstern-Schule und der Thüringen-Schule, die im Schuljahr 2010/11 in Jahrgangsstufe 9 nicht den Hauptschulabschluss erwerben und nicht in Jahrgangsstufe 10 versetzt werden, rücken gleichwohl in Jahrgangsstufe 10 auf. Für sie gelten die Abschlussbedingungen an Gemeinschaftsschulen bereits im Schuljahr 2011/12.

Eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 ist auf Antrag zu genehmigen, sofern dafür die organisatorischen Voraussetzungen und das schriftliche Einverständnis zur Teilnahme am Schulversuch „Pilotphase Gemeinschaftsschule“ vorliegen. Andernfalls ist ein Schulwechsel erforderlich.

XVI. Übergangsregelungen

Alle neu eintretenden Schulen sind durch Beschluss des jeweiligen Schulträgers im Laufe des Schuljahres 2011/12 in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, ggf. im Zuge einer Fusion.

Vor Beginn des Schulversuchs bestehende Klassen bleiben der jeweiligen Schulart zugeordnet, innerhalb derer sie eingerichtet wurden, soweit nicht mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten bestehende Klassen als Gemeinschaftsschule ausgewiesen werden (vgl. III. Einrichtung, Absatz 1).

Schulen, die bereits im Schuljahr 2008/09 Schulversuchsklassen in Jahrgangsstufe 7 eingerichtet haben, legen bis spätestens 31. Juli 2011 ein mit den Schulträgern abgestimmtes Konzept für den Aufbau eigener gymnasialer Oberstufen bzw. zur verbindlichen Kooperation mit bestehenden gymnasialen Oberstufen vor. Von allen übrigen Schulen erwarte ich die Vorlage einer entsprechenden Konzeption bis zum 30. April 2012.

Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang in der Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule in den Vorjahren begonnen haben, gelten die Regelungen der jeweiligen Schulversuchsgenehmigung

bis zur Beendigung der Sekundarstufe I weiter. Schulen, die abweichende Bewertungssysteme praktizieren, müssen bis Ende Mai 2011 die von ihnen beabsichtigten Abschlussbedingungen zur Genehmigung vorlegen.

Die Fritz-Karsen-Schule, die Heinrich-von-Stephan-Oberschule und die Nikolaus-August-Otto-Oberschule behalten ihren Status als Schule besonderer pädagogischer Prägung bzw. als „Integrierte Haupt- und Realschule“ im Rahmen des gleichnamigen Schulversuchs für die Jahrgangsstufen, die noch nicht Teil des Schulversuchs „Gemeinschaftsschule“ sind. Schülerinnen und Schüler „auslaufender“ Züge können bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe diesen besonderen Bildungsgang nicht fortsetzen.

Die Carl-von-Ossietzky-Schule richtet in Jahrgangsstufe 1 beginnende Klassen erstmals im Schuljahr 2012/13 ein; im Schuljahr 2011/12 werden nur Klassen in Jahrgangsstufe 7 eingerichtet.

Im Auftrag
Siegfried Arnz

Beglaubigt

Die am Schulversuch „Gemeinschaftsschule“
teilnehmenden Schulen

- Schulleitungen -

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A11
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernoeth.schmidt
@senbwf.berlin.de
Datum . Juni 2011

Schulversuch Pilotphase Gemeinschaftsschule

- Heinrich-von-Stephan-Schule (01K04),
- 1. Gemeinschaftsschule in Mitte (01K05),
- Evangelische Schule Berlin-Mitte (01P01) und Evangelische Schule Berlin Zentrum (01P23),
- Carl-von-Ossietzky-Schule (02K02),
- Lina-Morgenstern-Schule (02K04),
- Tesla-Oberschule (03K03),
- Wilhelm-von-Humboldt-Schule (03K11),
- 5. Schule Charlottenburg (04K05),
- B.-Traven-Oberschule (05K05),
- Grundschule am Rohrgarten (06G11) und Nikolaus-August-Otto-Schule (06K06),
- Peter-Paul-Rubens-Grundschule (07G39) und 8. Integrierte Sekundarschule in Tempelhof-Schöneberg (07K08),
- Walter-Gropius-Schule (08K01),
- Fritz-Karsen-Schule (08K06),
- 1. Gemeinschaftsschule in Neukölln (08K08),
- Anna-Seghers-Schule (09K02),
- Sophie-Brahe-Schule (09K07),
- Grünauer Schule (09K09),
- Bruno-Bettelheim-Grundschule (10G06) und Thüringen-Schule (10K04),
- Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10),
- 1. Gemeinschaftsschule in Lichtenberg (11K10)

Ergänzend zu meiner Genehmigung des o. g. Schulversuchs vom 21. April 2011 weise ich aus gegebenem Anlass in Zusammenhang mit dem Erwerb schulischer Abschlüsse und der Erteilung von Zeugnissen auf Folgendes hin:

1. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 nicht die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erworben haben und ihren Schulbesuch in Jahrgangsstufe 10 fortsetzen, müssen - auch wenn sie der Jahrgangsstufe 10 zugeordnet sind - an den Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufe 9 in Deutsch und Mathematik teilnehmen. Andernfalls erfüllen sie nicht die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Diese Verpflichtung korrespondiert auch mit

der Vorgabe, dass sich Unterricht und Förderung an den auf den Erwerb der für den Hauptschulabschluss erforderlichen Kompetenzen orientieren soll.

2. Alle Schülerinnen und Schüler können auf Antrag an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilnehmen.

3. Bei der auf dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 zu erstellenden Prognose über den zu erwartenden schulischen Abschluss wird - wie bisher an Gesamtschulen und künftig an Integrierten Sekundarschulen - nicht zwischen der zwei- und der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe unterschieden.

4. Ab dem Schuljahr 2011/12 können auf Beschluss der Schulkonferenz Notenzeugnisse ab Jahrgangsstufe 3 - sofern die Jahrgangsstufe 3 organisatorisch mit der Schulanfangsphase verbunden ist ab Jahrgangsstufe 4 - um Punkte ergänzt werden oder Leistungen ausschließlich mit Punkten bewertet werden.

Schulaufsicht und Schulträger erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Im Auftrag

Siegfried Arnz